

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

BUNDESAMT FUER
AUSLAENDERFRAGEN

Bern, 22. Oktober 1982

- Vorort des Schweiz. Handels-
und Insutrie-Vereins
Postfach 235
8001 Z ü r i c h
- Schweiz. Gewerbeverband
Postfach 2721
3001 B e r n
- Zentralverband schweiz. Ar-
beitgeber-Organisationen
Postfach 504
8034 Z ü r i c h
- Schweiz. Bauernverband
Laurstrasse 10
5200 B r u g g
- Schweiz. Gewerkschaftsbund
Postfach 64
3000 B e r n 23
- Vereinigung schweiz.
Angestelltenverbände
Badenerstrasse 332
8004 Z ü r i c h
- Christlichnationaler
Gewerkschaftsbund
der Schweiz
Postfach 2630
3001 B e r n
- Schweiz. Verband evange-
lischer Arbeitnehmer
Höhenring 29
8052 Z ü r i c h
- Landesverband freier
Schweizer Arbeiter
Badenerstrasse 41
8004 Z ü r i c h

Fremdarbeiterregelung 1982/83

Herr Präsident
Sehr geehrte Herren

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 1982 beschlossen, die Ver-
ordnung vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl
der erwerbstätigen Ausländer mit der Aenderung vom 21. Okto-
ber 1981 unverändert weiterzuführen und lediglich neue Höchst-
zahlen ab dem 1. November 1982 freizugeben.

Angesichts der gegenwärtigen Beschäftigungslage und der ungewissen Aussichten, aber auch in Anbetracht der erneuten Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist es angezeigt, vorerst nur einen Teil der Kontingente verfügbar zu machen und damit den notwendigen Handlungsspielraum offen zu halten. Konkret wird bei den Jahresaufenthaltern und Kurzaufenthaltern vorläufig für das halbe Jahr vom 1. November 1982 bis zum 30. April 1983 lediglich die Hälfte der bisherigen kantonalen Kontingente und Bundeskontingente freigegeben. Für die Einreise von Saisoniers werden für die Periode vom 1. November 1982 bis 31. Oktober 1983 vorerst neunzig Prozent der bisherigen Kontingente freigegeben und zehn Prozent in Reserve gehalten. Im Frühjahr 1983 wird der Bundesrat über die Freigabe weiterer Kontingente für Jahres- und Kurzaufenthalter im zweiten halben Kontingentsjahr sowie über die Verwendung der 10 Prozent Reserve für Saisoniers Beschluss fassen.

Zur Unterstützung der Stabilisierungspolitik hat der Bundesrat zudem das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, dafür zu sorgen, dass die nichtkontingentierten Einreisen strikte auf die in der Verordnung festgelegten Ausnahmetatbestände beschränkt werden. Auch die Praxis für die Erteilung von Saisonbewilligungen soll strenger gehandhabt werden, und insbesondere werden Saisonbewilligungen konsequent auf die tatsächlichen Saisonzeiten zu beschränken sein. Beide Massnahmen sollen in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden erfolgen. Das diesbezügliche Kreisschreiben der beiden Departemente an die Kantone liegt bei.

Mit diesem Vorgehen und dem Verzicht auf materielle Aenderungen an der geltenden Verordnung ist eine grosse Mehrheit der am Vernehmlassungsverfahren beteiligten kantonalen Departemente, Spitzenverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie politischen Parteien einverstanden. Nach der Ablehnung des Ausländergesetzes wären übereilte Schritte fehl am Platz; anstelle von punktuellen Aenderungen soll vorerst eine gründliche Analyse des geltenden Rechts und der heutigen Ausländersituation vorgenommen werden. Die in vereinzelt Stellungnahmen vorgebrachten konkreten Begehren materiell-rechtlicher Natur werden daher in diesen längerfristigen Ueberlegungen zur Ausländerpolitik zu berücksichtigen sein.

Die vom Bundesrat zur Festsetzung neuer Kontingente beschlossene Aenderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird am 1. November 1982 in Kraft treten.

In der Beilage senden wir Ihnen folgende Unterlagen:

- die Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, Aenderung vom 20. Oktober 1982;
- Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die zuständigen kantonalen Departemente;
- das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens;
- die Pressemitteilung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT
Der Direktor

BUNDESAMT FUER
AUSLAENDERFRAGEN
Der Direktor

Beilagen erwähnt